

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 24.07.2017 - Az.: G20/2017/038.

Stadt Neumünster

Die Firma Meierei Barmstedt eG, Mühlenstraße 44, 25355 Barmstedt hat mit Datum vom 04.07.2017 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Mitte eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Meierei/Käserei für Schnitt- und Mozzarella-Käse. Die Meierei ist für eine Verarbeitungskapazität von ca. 800 Mio. kg Rohmilch pro Jahr konzipiert. Der Betrieb soll an 365 Tagen im Jahr und 24 h am Tag im 3-Schicht-Betrieb erfolgen.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

24539 Neumünster, Isarstraße, Gemarkung Gadeland, Flur 9, Flurstücke 41, 63 101/1, 149. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Ende 2018 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit den Nummern 7.32.1EG und 10.25V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I

S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Der Antrag und die Antragsunterlagen inklusive eines Schallgutachtens und der Vorbeurteilung zur Wasserwirtschaftlichen Bewertung der Auswirkungen, insbesondere aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **01.08.2017 bis 31.08.2017** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Raum B118a), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr,
freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung (☎ 0 43 47/70 46 21);
- Stadt Neumünster (Raum 1;18), Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster
montags, dienstags, mittwochs von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung (☎ 0 43 21/9 42-26 12);

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 01.08.2017 bis zum 29.09.2017, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein. Email ist nur mit eingescannter Unterschrift zulässig.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 22.11.2017 ab 10.00 Uhr** im Raum 1.9 der Stadt Neumünster, Untere Bauaufsichtsbehörde, Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in der örtlichen Tageszeitung und im Internet unter www.schleswig-holstein.de (siehe Themen und Aufgaben, Immissionsschutz, Bekanntmachungen, Genehmigungsvorhaben) öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 3c UVPG

Weiterhin fällt die Errichtung der Anlage unter § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I. S. 2749), i.V.m. Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, wodurch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich war. Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können im Rahmen der o. a. Auslegung der Antragsunterlagen bei den Auslegungsstellen sowie auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) bei den o.a. Behörden eingesehen werden.